Die Zukunft der Lohn- und Gehaltsdokumente ist online

Online-Banking und Online-Shopping schätzen bereits viele Menschen im Alltag. Auch wir gehen diesen Schritt in Richtung Digitalisierung. Mit dem Portal „Arbeitnehmer online – Meine Abrechnungen“ können wir Ihnen Ihre Lohn- und Gehaltsdokumente, wie z.B. die monatliche Brutto/Netto-Abrechnung, statt wie bisher auf Papier, online zur Verfügung stellen.

Für die nötige Sicherheit ist selbstverständlich gesorgt: Die Daten liegen geschützt im DATEV-Rechenzentrum in Nürnberg, das höchste Anforderungen an Datenschutz und –sicherheit erfüllt. Zudem stellt die Zugangsart zu dem Portal sicher, dass nur Sie auf Ihre Daten zugreifen können.

- Sofern Sie Ihre Lohn- und Gehaltsdokumente online einsehen möchten, schaltet der Arbeitgeber das Portal für Arbeitnehmer online frei.

- Anschließend erhalten Sie einen Brief mit Ihrem persönlichen Registrierungscode und aus Sicherheitsgründen in einem zweiten Brief Ihr Erstpasswort von der DATEV. Bitte beachten Sie, dass die Registrierungsdaten 14 Tage gültig sind.

- Registrieren Sie sich unter www.arbeitnehmeronline.de und wählen Sie als Zugangsverfahren **smsTAN**.

- Das heißt, Sie nutzen eine eigene User ID, ein Passwort und eine TAN, die auf Ihr vorab registriertes privates Mobilfunk gerät gesendet wird.

DATEV schaltet das Portal frei und Sie können zu jeder Zeit und von jedem Ort Ihre Lohn- und Gehaltsdokumente einsehen, herunterladen und bei Bedarf ausdrucken. Die Dokumente stehen Ihnen 10 Jahre lang im Portal zur Verfügung. Sofern Sie in dem Portal Ihre E-Mail-Adresse hinterlegen, werden Sie per Mail darüber informiert, wenn ein neues Dokument für Sie bereit steht.

Weitere Informationen zu Arbeitnehmer online finden Sie unter:

https://www.datev.de/ano/faq.html#registrierung und
https://www.datev.de/ano/faq.html#anmeldung

Bei Fragen zu Arbeitnehmer online wenden Sie sich an die Personalabteilung.

Wenn Sie zukünftig Ihre Dokumente nicht online einsehen möchten, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Ein Wechsel von der analogen zur digitalen Abrechnung und umgekehrt ist möglich und muss ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.